

„Das Kreuz mit dem Kreuz – Die AVL-Vereinbarung im Fokus“

Ein Beitrag von Dipl.-Kffr. Ursula Duncker, Geschäftsführerin von KFO-Management Berlin.

Längst ist es beschlossene Sache: Am 18.11.2016 wurde die Vereinbarung zur „Gewährung einer geordneten und transparenten Vereinbarung, Erbringung und Abrechnung von zahnärztlichen Mehr- und Zusatzleistungen sowie außervertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit kieferorthopädischen Behandlungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung“ zwischen der KZBV und BDK, DGKFO, DGZMK unterzeichnet. Grund für das Inkrafttreten der Verein-

Sobald die technischen und juristischen Hürden gemeistert sind, muss auf dem Kassenplan angekreuzt werden, ob Sie mit Ihrem Kassenpatienten vor Beginn der KFO-Behandlung „Mehrleistungen“ vereinbart haben: ja oder nein. Der Kassenplan ist dann Ihrer zuständigen KZV online zu übermitteln: Somit hat die KZV dann Kenntnis davon erlangt, mit welchem Kassenpatienten Sie eine Vereinbarung über „Mehrleistungen“ getroffen haben.

Die unterschriebene Vereinbarung vom 18.11.2016 zwischen KZBV und BDK, DGKFO, DGZMK enthält Folgendes (in Kürze):

- Auf dem Kassenplan muss demnächst angekreuzt werden, wenn „Mehrleistungen“ vereinbart wurden.
- Der Kassenplan ist der KZV mit der 1. Abrechnung „auf Grundlage des Kassenplanes“ online zu übermitteln.
- Alle Privatleistungen müssen „geordnet und transparent“ angeboten, erbracht und abgerechnet werden.
- Die Honorarleistungen werden in Anlage 1 konkretisiert ...
- Die Kassenlaborabrechnung soll gemäß der BEL II 2014 „Plausibilitätsliste“ der KZBV (Anlage 2) erfolgen.
- Die Vereinbarung mit dem Patienten muss der Anlage 3 entsprechen.
- Die Abrechnung muss auf dem GOZ-Rechnungsformular Anlage 4 erfolgen.

Abb. 1: Übersicht Inhalt Vereinbarung vom 18.11.2016.

barung sind u. a. die ca. 30 schwarzen Schafe unter den Kieferorthopäden, die sich nicht an die Abmachung des „letter of intent“ (der „Absichtserklärung“ aus dem Jahre 2015) gehalten haben, angemessen und transparent, die KFO-Privatleistungen gegenüber den Kassenpatienten anzubieten und abzurechnen. Mit der getroffenen Vereinbarung versucht man nun, die Transparenz und Fairness rund um die Vereinbarung von Privatleistungen zu erhöhen.

Seit der Unterzeichnung der Vereinbarung ist nun rund um das Thema „Angebot von Privatleistungen bei Kassenpatienten“ eine Verunsicherung unter den Kieferorthopäden zu spüren. Mit den nachfolgenden Ausführungen hoffen wir, dieser Verunsicherung entgegenzuwirken und Handlungssicherheit zu geben. Die getroffene, verbindliche Vereinbarung selbst enthält zahlreiche neue Entscheidungen und damit wichtige Details, die in der Übersicht (Abb. 1) kurz skizziert

Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4
Leistungskonkretisierung Zu welchen Leistungen sind ... Mehrleistungen bzw. ... Zusatzleistungen möglich? Die Einteilung hat Auswirkung auf die Kalkulation ...	Plausibilitätsliste der BEL II 2014-Laborleistungen 2-seitige Auflistung	Muster-Vereinbarung über Privatleistungen und „Anlage zur Vereinbarung“ dazu	GOZ-Rechnungsformular gemäß Anlage 2 zu § 10 GOZ

Abb. 2: Übersicht der Anlagen 1 bis 4.

werden. Zur Vereinbarung gehören zudem noch vier Anlagen mit weiteren wichtigen Details zu den einzelnen BEMA- und BEL-Leistungen und zur Art und Weise, wie Privatleistungen zukünftig vereinbart werden sollten (Abb. 2).

Anlage 1
Leistungskonkretisierung, Ausschnitt (13-seitige Tabelle)
Die Anlage 1 (der 4 Anlagen der Vereinbarung vom 18.11.2016) führt die sogenannte „Leistungskonkretisierung“ auf. In dieser (im Original 13 DIN A 4-seitigen) Anlage wird konkret aufgelistet, bei welchen Privatleistungen es sich um „Mehrleistungen“ handelt (bei denen ein BEMA-Abzug vorgenommen werden muss) und bei welchen Leistungen es sich um „Zusatzleistungen“ handelt (bei denen es sich von der Kalkulation her um eine reine Privat-

leistung handelt, die nach GOZ bzw. BEB zu kalkulieren sind). Von „außervertraglichen Leistungen“ ist nur noch am Rande die Rede.
KFO-Management Berlin hat die gesamten BEMA-Leistungskonkretisierungen kommentiert, in dem wir den Kieferorthopäden dabei „Schritt für Schritt“ aufgeführt haben, wann ein BEMA-Abzug möglich ist bzw. wie jede einzelne Leistung zu kalkulieren ist.
In der Abbildung 3 finden Sie einen kleinen Ausschnitt dieser Leistungskonkretisierung, erweitert um einen „Kommentar von KFO-Management Berlin“ (siehe: Foto der Word-Tabelle „Leistungskonkretisierung“).

Anlage 2
Plausibilitätsliste zu BEL II 2014 (2-seitige Tabelle)
Mit dieser Plausibilitätsliste, die die KZBV allen KZVen zur Verfügung stellt, soll die Transparenz der Kassenlaborabrechnung erhöht werden. In der Plausibilitätsliste sind diejenigen BEL-Kassenlaborleistungen aufgelistet, „ohne die das jeweilige Behandlungsgerät in der Regel nicht hergestellt werden kann“. Des Weiteren führt die Liste zahn-

technische Laborleistungen auf, die „für die Abrechnungsplausibilität“ zur Herstellung einzelner Geräte „erforderlich sind“. Leider enthält die „Plausibilitätsliste“ aus unserer Sicht Fehler, und das macht die Sache nicht einfacher.

Ein Beispiel:
Hier wird zur Herstellung von „Vorschub-/Doppelplatten“ unter Punkt 5.3.1 angegeben, dass als Vorbereitungsmaßnahme „2 x Trimmen“ abrechenbar sei. Allerdings ist das nicht der Fall, da die Laborleistung BEL 0111 „Modellpaar trimmen“ heißt (nicht: „Trimmen“ und auch nicht „Modell Trimmen“). Sie ist demnach nur 1x (und nicht 2x) abrechenbar, wenn ein Modellpaar (also ein Ober- und Unterkiefermodell) getrimmt (also beschliffen) wird.

Auf die Liste ist somit leider nur eingeschränkt Verlass, was dazu führen wird, dass im Zweifel wohl die einschlägigen BEL-Kommentare herangezogen werden müssen, wenn die KZV ggf. eine Laborleistung streicht, für die es keine Plausibilität gibt.

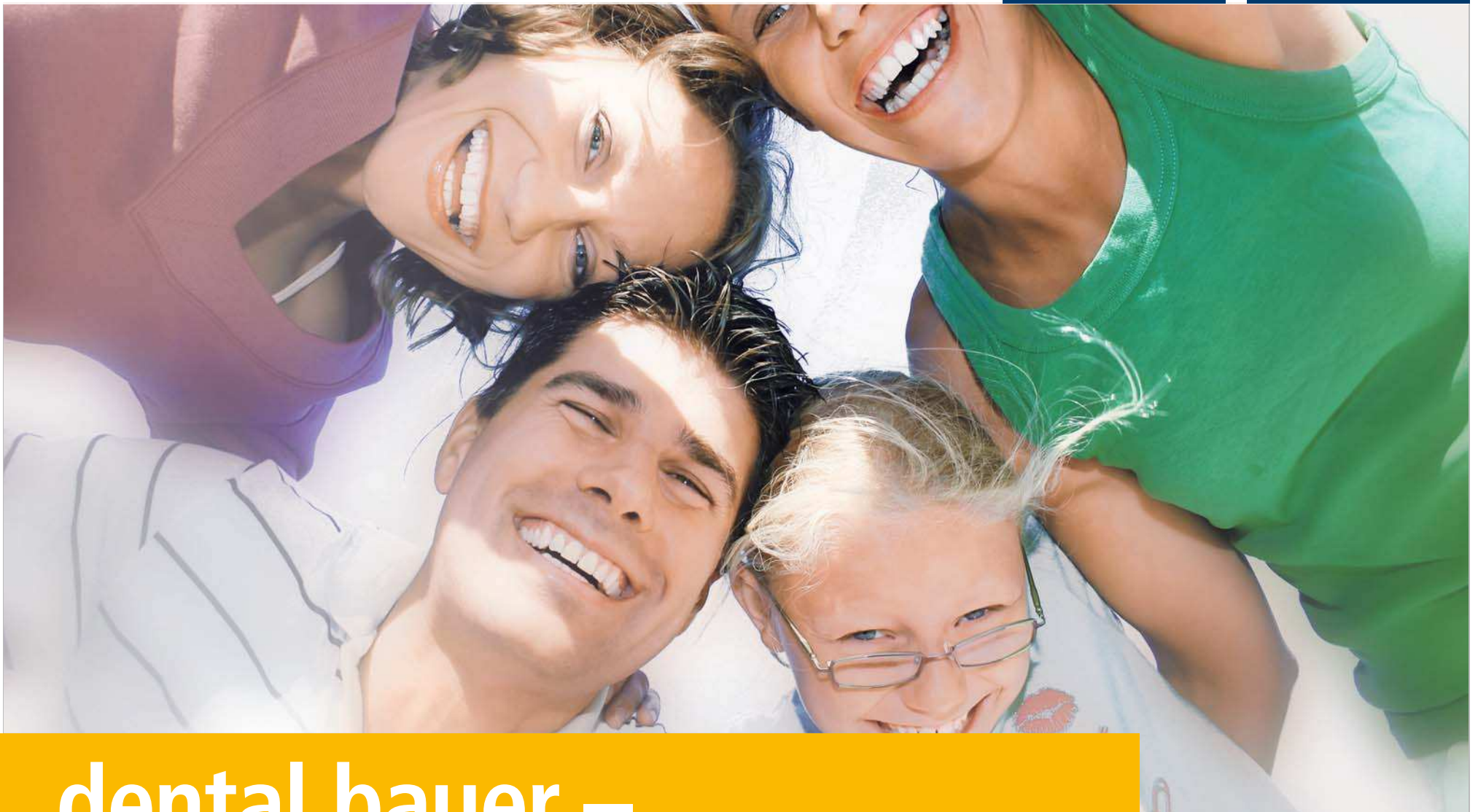
Fortsetzung auf Seite 24 **KN**



BEMA-Position	Leistungsinhalt	Bemerkungen	Mögliche Mehrleistungen	Mögliche Zusatzleistungen	Kommentar von KFO-Management Berlin
BEMA 126 a Brackets/Attachments: Eingliederung eines Brackets oder eines Attachments einschließlich Material- und Laborkosten	Zitat: „Die Leistung beinhaltet die Klebeflächenreinigung, das Konditionieren, die Trockenlegung, das Positionieren, das Kleben und die Überschussentfernung.“	Zur Vertragsleistung gehören konfektionierte, vestibuläre, programmierte Standardbrackets aus Edelstahl, in diesem Zusammenhang das Umsetzen und Rebracketing und die Befestigung lingualer Attachments am gleichen Zahn nur zur Rotationskontrolle möglich.	Zitat: „Eingliederung anderer als konfektionierte, vestibulärer, programmierter Standardbrackets aus Edelstahl, also insbesondere: Minibrackets, Keramikbrackets, Lingualbrackets, friktionsarme Brackets, Kunststoffbrackets.“		Kalkulation: GOZ abzüglich BEMA ggf. zzgl. Materialkosten (Differenz)? ggf. zzgl. Laborkosten (z.B. bei Lingualbrackets aus Fremdlabor)
Retainer/Attachments: Eingliederung von Attachments einschließlich Material- und Laborkosten	Zitat: „Für die Eingliederung eines feststehenden Unterkiefer-Frontzahn-Retainers sind einmalig bis zu 6 x die Nr. 126 a und 1 x die Nr. 127 a abrechnungsfähig.“ Wiedereingliederung und/oder Ersatz sowie die Nr. 127 b sind nicht abrechnungsfähig. Eine Leistung nach Nr. 126 d ist bzgl. eines Retainers nur abrechnungsfähig, wenn sie innerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit anfällt.	Bei hochgradigen Drehständen der Front im Ausgangsbefund (KIG E3 und E4) ist ein Kleberetainer angezeigt. Eine Maßnahme, die auf das Fehlverhalten des Patienten zurückzuführen ist, ist nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.		Zitat: „UK-Frontzahn-Retainer außerhalb der vertragszahnärztlichen Indikation der KFO-Richtlinie B 12 (KIG E 3, E 4), OK-Frontzahn-Retainer.“	Dem Wortlaut nach handelt es sich um eine „außervertragliche“ Leistung, wobei die Kalkulation dieser Privatleistung identisch ist, wie bei einer „Zusatzleistung“. Kalkulation: GOZ 6 x 6100 GOZ 1 x 6140 ggf. BEB ...

Abb. 3: Ausschnitt aus Leistungskonkretisierung.

dental
bauer



dental bauer – kompetent und persönlich

seit 125 Jahren

Als führendes Familienunternehmen im deutschsprachigen Dentalmarkt beraten wir Sie als Ihr Fachhändler nicht nur bei der Auswahl von Produkten namhafter Hersteller, sondern gewährleisten darüber hinaus ein fundiertes Know-how in allen Fragen rund um den Dentalbedarf. Individualität und Persönlichkeit ersetzen bei uns anonymes Konzerndenken – jede einzelne Kundenanforderung besitzt oberste Priorität. Eine offene Kommunikation und eine hohe Kundenorientierung ist uns dabei besonders wichtig.

Erfahren Sie mehr über das Komplettsortiment, das Fortbildungsprogramm sowie aktuelle Aktionen unter www.dentalbauer.de

dental bauer – Ihr Spezialist für:

- Dienstleistungen bei Praxis- und Laborplanung, Umbau, Modernisierung
- **EXIST**KONZEPT^{db} – Professionelle Beratung bei Praxisabgaben und Existenzgründungen
- Unterstützung bei der Umsetzung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben mit **PRO**KONZEPT[®]
- **INOX**KONZEPT[®] – der neue Maßstab für sichere Aufbereitung
- hochwertige Dentalprodukte und umfassende Servicelösungen
- qualifizierte Reparatur, Wartung sowie sicherheitstechnische Kontrolle gemäß MPBetreibV
- zeit- und kostensparende Bestellung im Onlineshop www.dentalbauer.de
- fachkundige Beratung für CAD/CAM und digitale Technologien
- breitgefächertes Fortbildungsprogramm für Behandler, Praxisteams, Assistenz Zahnärzte und Zahntechniker
- attraktive Finanzierungsmodelle – individuell zugeschnitten auf den Bedarf von Praxis- und Laborbetreibern
- Beratung vor Ort an 28 Standorten

INOXKONZEPT[®]
designed by dental bauer

PROKONZEPT[®]
dental bauer

EXISTKONZEPT^{db}
durchstarten mit dental bauer

dental bauer GmbH & Co. KG
Ernst-Simon-Straße 12
72072 Tübingen

Tel +49 7071 9777-0
Fax+49 7071 9777-50
info@dentalbauer.de

www.dentalbauer.de

